

Abschluss
eines
Verschmelzungsvertrages

Heute, den zwanzigsten April
zweitausendzweiundzwanzig

- 20.04.2022 -

erschieden vor mir, Elena Seng, Notarassessorin in Haßloch, als amtlich bestellte Vertreterin von

Justizrat
Dr. Benno Sefrin
Notar

mit dem Amtssitz in Haßloch, in meiner Geschäftsstelle in 67454 Haßloch, Industriestraße 1 A:

1. für den Verein

„Fußballclub „Palatia“ Böhl 1908 e. V.“

mit dem Sitz in Böhl

(Geschäftsanschrift: c/o Michael Knebel,
Goldbühlstraße 13, 67459 Böhl-Iggelheim)

die Herren:

a) Michael **K n e b e l** , geboren am 13. Juni 1969, wohnhaft in
67459 Böhl-Iggelheim, Goldbühlstraße 13,

- als deren 1. Vorsitzender -;

b) Markus **H e n d e l** , geboren am 4. Oktober 1972, wohnhaft in
67127 Rödersheim-Gronau, Hauptstraße 170,

- als deren Hauptkassierer -.

Hierzu bescheinige ich, Notarvertreterin, aufgrund elektronischer Datenübermittlung aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein vom heutigen Tag, dass der vorgenannte Verein dort unter der **VR 50733** eingetragen und die Herren Michael Knebel und Markus Hendel als Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Der Verein „Fußballclub „Palatia“ Böhl 1908 e. V.“ wird nachfolgend auch „**aufnehmender Verein**“ genannt.

2. für den Verein

„Verein für Bewegungsspiele 1913 Iggelheim e. V.“

mit dem Sitz in Iggelheim

(Geschäftsanschrift: 67459 Böhl-Iggelheim,

Am Neugraben 14)

die Herren:

a) Edgar **H o f f m a n n** , geboren am 19. September 1950,
wohnhaft in 67454 Haßloch, Eibenweg 14,

- als deren 1. Vorsitzender -;

b) Peter **G ö t z** , geboren am 21. Januar 1963, wohnhaft in 67459
Böhl-Iggelheim, Maximilianstraße 14,

- als deren stellvertretender Vorsitzender -.

Hierzu bescheinige ich, Notarvertreterin, aufgrund elektronischer Datenübermittlung aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein vom heutigen Tag, dass der vorgenannte Verein dort unter der **VR 50462** eingetragen und die Herren Edgar Hoffmann und Peter Götz als Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Der Verein „Verein für Bewegungsspiele 1913 Iggelheim e. V.“ wird nachfolgend auch „**übertragender Verein**“ genannt.

Die Erschienenen wiesen sich aus durch Vorlage ihrer amtlichen Lichtbildausweise.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß folgenden

Verschmelzungsvertrag

zwischen dem

**„Verein für Bewegungsspiele 1913 Iggelheim e. V.“
mit dem Sitz in Iggelheim**

– nachstehend auch „übertragender Verein“ genannt –

und dem

**„Fußballclub „Palatia“ Böhl 1908 e. V.“
mit dem Sitz in Böhl**

– nachstehend auch „aufnehmender Verein“ genannt –.

I.

Vorbemerkungen

1. Mit diesem heutigen Vertrag werden der übertragende Verein und der aufnehmende Verein durch Aufnahme des übertragenden Vereins auf den aufnehmenden Verein verschmolzen.
2. Die Verschmelzung soll die personellen und sachlichen Ressourcen der beiden beteiligten Vereine zum Zwecke der Erhaltung, Pflege und Förderung des Fußballsports zusammenführen und für die Zu-

kunft einen leistungsfähigen Verein i. S. des Fußballsports gewährleisten.

3. Beide Vereine sind als gemeinnützig i.S.d. §§ 51 ff. AO i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt.
4. Weder die Satzung des übertragenden Vereins noch die Satzung des aufnehmenden Vereins beinhalten Verschmelzungshindernisse im Sinne von § 99 Abs. 1 Alt. 1 UmwG.

Es bestehen keine landesrechtlichen Vorschriften, die der hier beabsichtigten Verschmelzung entgegenstehen (§ 99 Abs. 1 Fall 2 UmwG).

Die Satzungszwecke der beiden Vereine machen deutlich, dass beide Vereine auf ähnlichen Gebieten (Fußballsport) tätig sind und keine unterschiedlichen Zwecke im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB verfolgen.

II.

Vermögensübertragung; Gegenleistung

1. Der übertragende Verein überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gem. §§ 2 ff. UmwG i.V.m. §§ 99 ff. UmwG auf den aufnehmenden Verein „Fußballclub „Palatia“ Böhl 1908 e. V.“ mit Sitz in Böhl, jetzt: Böhl-Iggelheim, im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.
2. Als Gegenleistung wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung den Mitgliedern des übertragenden Vereins ohne besonderes Auf-

nahmeverfahren Mitgliedschaft bei dem aufnehmenden Verein gewährt. Die Mitgliedschaft beim aufnehmenden Verein ist als Gegenwert angemessen.

Die Mitglieder des übertragenden Vereins erhalten beim aufnehmenden Verein den Status der aktiven Mitgliedschaft bzw. falls die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen, den Status der entsprechenden Ehrenmitgliedschaft (§ 13 der Satzung des aufnehmenden Vereins). Hierbei werden die Mitgliedschaftsjahre im „Verein für Bewegungsspiele 1913 Iggelheim e. V.“ in den „Fußballclub „Palatia“ Böhl 1908 e. V.“ voll angerechnet, so dass die aufgenommenen Mitglieder den gleichen Status erhalten, als ob sie mit Beginn der Mitgliedschaft im übertragenden Verein bereits Mitglied des aufnehmenden Vereins gewesen sind. Dies gilt auch im Hinblick auf etwaige weitere sich aus der Satzung des Vereins ergebenden Rechte oder Auszeichnungen.

Die durch die Mitgliedschaft im „Verein für Bewegungsspiele 1913 Iggelheim e. V.“ vermittelten Rechte und Pflichten ergeben sich aus der diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten aktuellen Satzung des aufnehmenden Vereins. Sie wurde den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und der Niederschrift beigefügt. Gewinnansprüche sind mit der Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein nicht verbunden.

3. Gemäß § 11 der Satzung des aufnehmenden Vereins werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Derzeit beträgt der Mitgliedsbeitrag im aufnehmenden Verein für jedes volljährige Mitglied 72,00 € pro Kalenderjahr; Minderjährige leisten einen reduzierten jährlichen Beitrag von 48,00 €. Auch die Mitglieder des übertragenden Vereins leisten Mitgliedsbeiträge. Diese liegen bei 96,00 € für volljährige

und 60,00 € für minderjährige Vereinsmitglieder. Für das Jahr 2022 wird der an den aufnehmenden Verein geleistete bzw. noch zu leistende Beitrag als vollständiger Beitrag auch im Verhältnis zum übertragenden Verein gewertet. Darüber hinaus gehende Nachzahlungen für das laufende Jahr 2022 sind daher von den Mitgliedern des übertragenden Vereins nicht zu leisten. Ab dem Jahr 2023 gelten für alle Mitglieder die Beitragsverpflichtungen des aufnehmenden Vereins.

4. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des aufnehmenden Vereins nach dessen Satzung, die diesem Verschmelzungsvertrag – wie bereits gesagt – als Anlage 1 beigelegt ist.

Hinsichtlich etwaiger Doppelmitgliedschaften erhalten die Mitglieder für die kraft Gesetzes erlöschende Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein keine Entschädigung.

III.

Verschmelzungstichtag

1. Der „Fußballclub „Palatia“ Böhl 1908 e. V.“ übernimmt das Vermögen des „Verein für Bewegungsspiele 1913 Iggelheim e. V.“ im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.05.2022, 24:00 Uhr (Verschmelzungstichtag).

Vom 01.06.2022, 00:00 Uhr, an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des übertragenden Vereins gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Rechtsgeschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des aufnehmenden Vereins geführt.

2. Der übertragende Verein ist nicht bilanzierungspflichtig. Er wird auch nicht freiwillig bilanziert. Gleiches gilt für den aufnehmenden Verein. Der Verschmelzung wird daher die Einnahmenüberschussrechnung des übertragenden Vereins samt Vermögensaufstellung auf den 30.05.2022 zugrunde gelegt.
3. Ein Gewinnbezugsrecht (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 UmwG) vermittelt weder die Mitgliedschaft im übertragenden Verein noch die Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein, ebenso wenig sonstige vermögensrechtliche Ansprüche, wie z. B. Ansprüche auf Auskehrung des Vereinsvermögens oder ähnliches.

Der Anspruch auf Nutzung der Vereinseinrichtungen des aufnehmenden Vereins besteht für die Mitglieder des übertragenden Vereins ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung, im Innenverhältnis bereits mit Wirkung ab dem Verschmelzungstichtag.

IV.

Keine besonderen Rechte/Vorteile

1. Den Mitgliedern des aufnehmenden Vereins werden keine Sonderrechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7, 1. Fall UmwG i.V.m. § 35 BGB gewährt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt (Beitragsfreiheit bei Ehrenmitgliedschaft). Der übertragende Verein hat keinem Mitglied Sonderrechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7, 1. Fall UmwG i.V.m. § 35 BGB eingeräumt, mit Ausnahme etwaiger Ehrenmitgliedschaften. Deren Status bleibt beim aufnehmenden Verein unverändert aufrechterhalten.

2. Keinem Mitglied des Vorstandes der an der Verschmelzung beteiligten eingetragenen Vereine werden besondere Vorteile gewährt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG).

V.

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer

Sowohl beim übertragenden als auch beim aufnehmenden Verein werden Arbeitnehmer („Mini-Jobber“ auf 450 €-Basis) beschäftigt.

Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer richten sich nach §§ 324 UmwG, 613a Abs. 1 und 4 bis 6 BGB. Im Einzelnen:

1. Der aufnehmende Verein übernimmt sämtliche Arbeitnehmer des übertragenden Vereins. Alle Arbeitnehmer des übertragenden Vereins werden zu den bei dem übertragenden Verein geltenden Konditionen bei dem aufnehmenden Rechtsträger weiterbeschäftigt. Für die Arbeitnehmer des übertragenden Vereins gelten bei diesen zurückgelegten Dienstzeiten als bei dem aufnehmenden Verein erbrachte Dienstzeiten. Gemäß § 324 UmwG findet auf die Verschmelzung § 613a Abs. 1, 4 bis 6 BGB Anwendung; die Verschmelzung führt zum Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB. Die Arbeitnehmer haben kein Widerspruchsrecht, da der übertragende Verein durch die Verschmelzung ohne Abwicklung aufgelöst wird und erlischt. Die Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers sind gemäß § 613a Abs. 5 BGB vor dem Betriebsübergang in Textform über den Grund sowie den geplanten Zeitpunkt des Übergangs und die damit einhergehenden Folgen und in Aussicht genommenen Maßnahmen zu informieren.

2. Für die Arbeitnehmer des aufnehmenden Vereins ändert sich durch die Verschmelzung nichts; ihre Rechtsposition wird durch die Verschmelzung nicht berührt.
3. Weder bei dem aufnehmenden noch bei dem übertragenden Verein besteht ein nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zusammengesetzter Aufsichtsrat. Dieser Sachstand wird durch den Verschmelzungsvorgang nicht geändert.
4. Weder der aufnehmende noch der übertragende Verein verfügt über einen Betriebsrat.

VI.

Kein Barabfindungsgebot

Es handelt sich bei den beteiligten Vereinen um gemeinnützige Vereine im Sinne der § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, §§ 51 ff. AO.

Ein Barabfindungsgebot (§ 29 UmwG) war daher gemäß § 104a UmwG in diesem Verschmelzungsvertrag nicht aufzunehmen.

VII.

Zustimmungsbeschlüsse;

Kosten; Hinweise

1. Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten sowie die etwaige Grunderwerbsteuer trägt der aufnehmende Verein. Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, haben der übertragende Verein und der aufnehmende Verein die Notar-

kosten je zur Hälfte zu tragen. Die Vollzugskosten trägt in diesem Fall jeder Verein selbst.

2. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmungen der Mitgliederversammlungen des übertragenden Vereins sowie des aufnehmenden Vereins. Jeder Vertragspartner kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Zustimmungsbeschlüsse dieser Vereine nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten ab heute beurkundet sind.
3. Der von den Vertretungsorganen beider beteiligten Vereine gemeinsam erstattete Verschmelzungsbericht ist bei und vor Durchführung der jeweiligen Mitgliederversammlungen, die über die Verschmelzung beschließen sollen, beim jeweiligen ersten Vorsitzenden zur Einsicht auszulegen.
4. Da keines der Mitglieder des übertragenden Vereins als auch keines der Mitglieder des aufnehmenden Vereins es verlangt hat, bedarf es gem. § 100 S. 2 UmwG einer Prüfung der Verschmelzung nicht.
5. Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:
 - a) Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen beider beteiligten Vereine in notariell beurkundeter Form;
 - b) Gläubigern beider Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderungen nach Maßgabe von § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

- c) Beide Vereine haben vor und in der Mitgliederversammlung, die den Verschmelzungsbeschluss fassen soll, die Auslegungspflichten gemäß §§ 101, 102 je in Verbindung mit § 63 Abs. 1. Nr. 1 bis 4 und ggf. § 100 UmwG zu beachten.

VIII.

Eintritt in Rechte und Pflichten

Der aufnehmende Verein tritt vom Verschmelzungstichtag/Wirksamwerden der Verschmelzung an in alle Rechte und insbesondere Verpflichtungen ein, die der übertragende Verein seinen Mitgliedern gegenüber hat bzw. eingegangen ist.

Insbesondere gehen auch sämtliche Rechte und Verpflichtungen des übertragenden Vereins bezüglich des nachstehend in Abschnitt IX. Ziff. 2. genannten Pachtvertrages kraft Gesetzes auf den aufnehmenden Verein über. Dies gilt insbesondere auch für den zu zahlenden Pachtzins sowie hinsichtlich aller weiteren im nachstehend genannten Pachtvertrag enthaltenen Verpflichtungen.

IX.

Immobilien

1. Der „Verein für Bewegungsspiele 1913 Iggelheim e. V.“ als übertragender Verein ist Eigentümerin des im Grundbuch des Amtsgerichts Speyer

von I g g e l h e i m , Blatt 6407,

eingetragenen Grundstücks der Gemarkung Iggelheim:

BV / lfd. Nr. 1

Flst. Nr. 3557/2 Gebäude- und Freifläche

Am Neugraben 14

zu 2.654 m².

Das Grundbuchblatt wurde vom amtierenden Notar elektronisch abgerufen und von ihm eingesehen.

Der amtierende Notar wies darauf hin, dass mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des aufnehmenden Vereins das Vermögen des übertragenden Vereins einschließlich etwaiger Verbindlichkeiten auf den aufnehmenden Verein übergeht und der übertragende Verein erlischt.

Dadurch wird das vorgenannte Grundbuch unrichtig. Die Berichtigung des Grundbuches durch Eintragung des aufnehmenden Vereins wird hiermit

b e a n t r a g t .

Zur Berichtigung des Grundbuches wird nach Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister eine beglaubigte Kopie des Vereinsregisterblattes des aufnehmenden Vereins dem Grundbuchamt mit vorgelegt.

2. Mit der Gemeinde Böhl-Iggelheim hat der übertragende Verein einen Pachtvertrag hinsichtlich des folgenden Grundbesitzes geschlossen:

Grundbuch des Amtsgerichts Speyer

von I g g e l h e i m , Blatt 5903,

BV / lfd. Nr. 44

Flst. Nr. 3557/3

Gebäudefläche,

Sportfläche,

Gemeinde-Sandfeld

zu 26.079 m².

Der Pachtvertrag ist allen Beteiligten bekannt. Auf Beifügen wird verzichtet.

X.

Vollmacht

Die Beteiligten beauftragen und bevollmächtigen den Notar, seinen amtlich bestellten Vertreter und Amtsnachfolger, alles zu tun, was zur Rechtswirksamkeit und zum Vollzug der heutigen Urkunde erforderlich ist, insbesondere alle Anträge an das Amtsgericht und andere Behörden zu stellen, zu ändern und, auch wenn er sie nicht selbst gestellt hat, zurückzunehmen sowie alle erforderlichen Genehmigungen zu dieser Urkunde (ggf. unter Übersendung von Abschriften) einzuholen und entgegen zu nehmen. Genehmigungen sollen mit Eingang an der Notarstelle Haßloch allen Beteiligten gegenüber rechtswirksam werden.

Weiterhin bevollmächtigen die Beteiligten jeden Angestellten bei der Notarstelle Haßloch, je einzeln und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die zum Vollzug der Urkunde notwendig oder zweckdienlich sind, sowie erforderliche Mitteilungen zu machen und entgegenzunehmen.

XI.

Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten – soweit möglich in elektronischer Form – beglaubigte Abschriften:

- 3 der übertragende Verein;
- 3 der aufnehmende Verein
- 1 Amtsgericht - Grundbuchamt -
- 2 Finanzamt - Grunderwerbsteuerstelle –
- 1 das Amtsgericht – Vereinsregister –.

XII.

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Urkunde sich als ungültig erweisen oder ungültig werden, so wird hiervon die Gültigkeit der Urkunde im Übrigen nicht berührt. Eine etwaige ungültige Bestimmung ist so zu ergänzen oder zu ändern, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, wenn bei Durchführung der Vereinbarungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

**Vorgelesen von der Notarvertreterin samt Anlage,
von den Beteiligten genehmigt
und
eigenhändig unterschrieben:**

Andreas Hubel

Peter Jütz

Wolfgang Hubel

Stefan Hubel

Seng

Notarvertrelerin



[HOME](#)[MANNSCHAFTEN](#)[VEREIN](#)[KULTUR](#)[SPONSOREN](#)[GÄSTEBUCH](#)[KONTAKT](#)[MITGLIED WERDEN](#)Aktuelle Seite: [Home](#) // [Verein](#) // [Vereinssatzung](#)

Vereinssatzung

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Fußballclub PALATIA Böhl 1908 e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Als Gründungstag gilt der 15. August 1908. Der Sitz des Vereins ist Böhl-Iggelheim.

Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind: weiß/blau. Das Clubabzeichen trägt die Farbe: blau.

§ 2 - Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports sowie die Förderung und Pflege der Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen, durch Erwerb, Anmietung und Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen, deren Einrichtung, Erhaltung und Pflege sowie der Pflege des Kulturgutes durch Einrichtung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Vereinsausschuss. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten.

Die Vereinsmitglieder können Maschinen, Geräte und sonstige Einrichtungen des Vereins zur Pflege und Instandsetzung der Sportanlagen nach Maßgabe der aufzustellenden Ordnungen und Richtlinien in Anspruch nehmen.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die zur Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen Beiträge, Umlagen und Gebühren zu entrichten. Sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es die Ordnung im Verein erfordert. Sie sollen sich an den Aufgaben des Vereins aktiv beteiligen und seine Organe wirksam unterstützen.

Vereinsmitglieder erhalten bei Meisterschaftsspielen unserer aktiven Fußballer auf das vom Verband vorgeschriebene Eintrittsentgelt einen vom Vereinsausschuss festzulegenden Nachlass.

§ 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Der Vereinsausschuss

Die Mitgliederversammlung

§ 7 – Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassierer und dem Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand hält satzungsgemäß Geschäftsbesprechungen ab, zu denen er auch andere Vereinsausschussmitglieder einladen kann.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Hauptkassierer vertreten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, darunter mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende.

§ 8 – Der Vereinsausschuss

Die Mitgliederversammlung mit Neuwahlen wählt auf die Dauer von zwei Jahren den gesamten Vereinsausschuss. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und insbesondere in satzungsmäßigen Fragen zu beraten. Er ist generell dem Vorstand unterstellt.

§ 9 - Organe des Vereinsausschusses

Verwaltung: Die Verwaltung besteht aus der Mitgliederverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, den Platzkassierern und der Kassenrevision. Die Anzahl der Personen, die für die einzelnen Sparten verantwortlich sind, bestimmt die Mitgliederversammlung.

Kulturausschuss: Der Kulturausschuss hat die Planung und Durchführung sämtlicher Veranstaltungen zur Aufgabe und trifft sich regelmäßig zu Besprechungen, zu denen der Vorstand einzuladen ist. Die Anzahl der Personen, bestimmt die Mitgliederversammlung. Bei der ersten Zusammenkunft nach der letzten Mitgliederversammlung wird ein Vorsitzender und ein Stellvertreter des Kulturausschusses gewählt. Die Wahl eines zweiten Stellvertreters wird aufgrund der anfallenden Arbeiten empfohlen.

Sportausschuss: Der Sportausschuss besteht aus dem Spielausschuss und der Jugendleitung. Die Anzahl der Personen, die für diese beiden Sparten verantwortlich sind, bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Sportausschuss koordiniert die satzungsmäßigen Arbeiten im sportlichen Bereich, wobei der Spielausschuss dem aktiven Spielbetrieb und die Jugendleitung dem Jugendspielbetrieb vorsteht. Er hat dem Vorstand über alle nennenswerten Vorgänge zu berichten und den Vorstand zu Besprechungen bzw. Sitzungen, die seinen Bereich betreffen, einzuladen.

Ältestenrat: Die Mitgliederversammlung wählt einen Ältestenrat.

Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige im Verein betriebenen Sportarten oder kulturelle Aktivitäten Ausschüsse bilden.

§ 10 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich einberufen, mit der Aufforderung, bis 5 Tage vor der Versammlung Anträge schriftlich an den 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen. Diese, sowie die Anträge des Vorstands, sind der Versammlung mitzuteilen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können von der Versammlung nur behandelt werden, wenn die Einhaltung der Frist objektiv nicht möglich war und die Versammlung sie als dringlich zulässt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
- b) Ergänzungswahlen
- c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliederversammlung mit Neuwahlen findet alle zwei Jahre statt. Zu den Aufgaben, die bei der Mitgliederversammlung (Abs. 2) beschrieben sind, hat die Mitgliederversammlung mit Neuwahlen noch folgende

Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands.
- b) Wahl des gesamten Vereinsausschusses.

Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Personenwahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Eine Änderung der Satzung - auch des Vereinszwecks - sowie die Abstimmung über die Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Vereinsauflösung bedarf zusätzlich einer schriftlichen Urabstimmung aller Mitglieder, wobei zwei Drittel der Mitglieder in einer vom Vorstand festzulegenden Frist für die Auflösung stimmen müssen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstands, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert
- b) auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 – Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag – für Erwachsene, Jugendliche und Familien - wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er muss mindestens in der Höhe des von dem zuständigen Fachverband vorgeschriebenen Betrags liegen.

Die Beitragserhebung wird durch Vorstandsbeschluss festgesetzt.

§ 12 - Beitragsform

Der Mitgliedsbeitrag für Erwachsene wird ab dem Halbjahr, das dem 18. Geburtstag des Mitgliedes folgt, erhoben.

Schüler, Studenten und Grundwehrdienstleistende, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, können den Beitrag für Jugendliche beim Vorstand beantragen.

Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Betrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.

Bei Ernennung zum Ehrenmitglied entfällt die Beitragspflicht.

§ 13 - Ehrungen durch den Verein

Für 25-jährige Mitgliedschaft die silberne Ehrennadel

Für 40-jährige Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel

Für 50-jährige Mitgliedschaft die Ernennung zum Ehrenmitglied

Vereinsausschussmitglieder und Vorstände sowie Förderer des Vereins, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vereinsausschuss, auf Vorschlag des Vorstandes, vorzeitig die Ehrennadel in Silber oder Gold ausgehändigt bekommen oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Weiterhin können für besondere Verdienste Auszeichnungen vom Vorstand und Vereinsausschuss beschlossen werden.

Ein 1. Vorsitzender kann für besonders hervorragende Verdienste zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Er gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf

Vorschlag des Vorstandes.

Aktive Fußballer werden jeweils für 250, 400 und 500 Spiele für den Verein durch den Vorstand geehrt. Die Ehrung wiederholt sich jeweils bei 50 weiteren Spielen für den Verein.

Die Art der Ehrung der aktiven Spieler wird durch den Vorstand und den Vereinsausschuss festgelegt.

§ 15 - Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim, die es unmittelbar und ausschließlich für sportlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gültigkeit

Diese Vereinsatzung tritt nach Genehmigung der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2010 in Kraft.

Michael Kubel
Peter Jost
[Signature]
[Signature]